

-**de* LAG Art. 23 *fr* LSE Art. 23 *-

LAG Art. 23

¹ Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

² Sie unterstehen der Aufsicht der Anstellungsbehörde gemäss Artikel 7.

³ Lehrkräften, die ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder durch ihr Verhalten Würde und Ansehen der Schule gefährden, kann von den Instanzen gemäss Absatz 2 ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

Kommentare